

Dieses Blatt dient zur Information.

Die Mitteilung dieser Angaben ist nach § 2 Abs. 3 StromGVV gesetzlich verpflichtend.



ESWE Versorgungs AG
Konradinerallee 25
65189 Wiesbaden

Telefon: 0800 780-2200
Telefax: 0611 780-2320
www.eswe-versorgung.de
E-Mail: kundenservice@eswe.com

**Preisblatt für die Versorgung mit ESWE Economy STROM
(gültig ab 01.07.2023)**

ESWE Economy STROM	bis 30.06.2023	ab 01.07.2023	Veränderung
	netto	netto	netto
Arbeitspreis bis 6.352 kWh in ct/kWh	41,18	32,87	-8,31
Grundpreis bis 6.352 kWh in €/Jahr	123,00	123,00	0,00
Arbeitspreis ab 6.353 kWh in ct/kWh	43,12	34,81	-8,31

Vom Stromnettopreis bezahlen unsere Kunden folgende staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile	Preisbestandteile					
	bis 30.06.2023			ab 01.07.2023		
	ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr		ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr	
Stromsteuer	2,050			2,050		
Konzessionsabgabe	1,990			1,990		
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,357			0,357		
Umlage nach § 19 Absatz 2 der StromNEV	0,417			0,417		
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,591			0,591		
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000			0,000		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	7,540			7,540		
Netz-Grundpreis		36,00			36,00	
Messstellenbetrieb		14,88			14,88	
Summe der Kostenbestandteile je Kunde in €/Jahr*			568,68 €			568,68 €
Stromeinkauf, Vertrieb, Service in €/Jahr*			1.201,52 €			869,12 €

*Kalkulation für einen Kunden mit einem Verbrauch von 4.000 kWh/Jahr.

Die Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile beträgt zum 01.07.2023 für den oben genannten Verbrauch 676,73 Euro* pro Jahr inkl. Umsatzsteuer.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz erhobene Steuer, die auf jede Kilowattstunde erhoben wird.

Konzessionsabgabe (KA): Entgelt, das ESWE an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen zu zahlen hat. In diesem Beispiel: Wiesbaden

KWK-Umlage: Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende parallele Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV): Die Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netznutzungsentgelten. Die aus der StromNEV entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG: Die Offshore-Netzumlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten: Die Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Netznutzungsentgelte: Bei den Netznutzungsentgelten handelt es sich um durch die Bundesnetzagentur regulierte Entgelte, die für den Transport und die Verteilung der Energie sowie für die damit verbundenen Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erhoben werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.